

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einbaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 33.

Sonnabend, den 22. April

1916.

Amtlicher Teil.

Am 26. April 1916 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln sowie an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien und Kartoffelstärkefabrikation statt. Es ist von größter Bedeutung für die Volksgesamtheit, daß sämtliche Vorräte vollständig und richtig angegeben werden, sowohl diejenigen, die bei Landwirten und sonstigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben lagern, als auch diejenigen, die sich bei den Verbrauchern in den einzelnen Haushaltungen befinden. Unbedingte Zuverlässigkeit des Zählmaterials ist erforderlich, wenn die Behörden ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Nahrungsbeschaffung erfüllen sollen.

In der Erwartung, daß jedermann die Wichtigkeit der Bestandsaufnahme einsieht, richte ich an die Bevölkerung die Aufforderung, die von ihr geforderten Angaben mit größter Gewissenhaftigkeit wahrheitsgetreu zu machen.

Posen, den 15. April 1916.

Der Oberpräsident.
v. Eisenhart.

Bekanntmachung über den Verkehr von Verbrauchszucker.

Vom 19. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichszugler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichszugler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichszugler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3.

Der Reichszugler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder durch Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 616) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603).

§ 7.

Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihrem Bezirk vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besther zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10.

Der Reichszuckerzollbestimmung, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Säftearten oder Schokolade oder beides hergestellt worden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerzollbestimmung erteilt die erforderlichen Bezugs-scheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerzollbestimmung zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11.

Die Reichszuckerzollbestimmung erteilt die Bezugs-scheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichszuckerzollbestimmung trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerzollbestimmung zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerzollbestimmung oder gegen Bezugs-scheine abgeben. Im weiteren Verkehre darf Zucker lediglich gegen Bezugs-scheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugs-scheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerzollbestimmung benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerzollbestimmung erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13.

Für die Ausstellung der Bezugs-scheine erhebt die Reichszuckerzollbestimmung eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichszuckerzollbestimmung.

§ 14.

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
- b) Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
- c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
- d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichszuckerzollbestimmung erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15.

Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerzollbestimmung sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufsichtungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.

Der Reichszuckerzollbestimmung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichszuckerzollbestimmung oder von der Reichszuckerzollbestimmung zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft.

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20.

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszuckerzollbestimmung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, 10. April 1916.

Der Reichszuckerzollbestimmung.

von Bethmann Hollweg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.

(R.-G.-Bl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbände hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerzollbestimmung kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerzollbestimmung Bezugs-scheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 82).

§ 3.

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter (§ 2) Nach zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4.

Immer haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverfeinerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerzollbestimmung einzureichen. Die Reichszuckerzollbestimmung bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugs-scheine aus.

§ 5.

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerzollbestimmung kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster*) (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster*) der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

§ 8.

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig. Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelgenannter Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: gez. Freiherr von Stein.

*) Muster hier nicht abgedruckt.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichsgesetzblatt S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schöller.

Der Minister des Innern.

von Loebel.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 17. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rülhe und Saunen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wurde hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendungen auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen

sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus bringendem wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 20. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt der Kriegsausfluß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin W., Bellevuestraße 14, daß manche Eigentümer beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee, die laut Verordnung des Reichskanzlers vom 6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von Rohkaffee von 10 Kilogr. an den Kriegsausfluß anzumelden, diese Verfügung nicht richtig verstanden haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nichtbefolgung strenge Bestrafung nach sich zieht, handelt, und daß der Kriegsausfluß die ihm im Interesse der Allgemeinheit gestellten wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee haben die Anmeldung telegraphisch (Telegramm-Adresse „Kriegskaffee Berlin“) zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 Kilogramm und mehr in Gewahrsam haben. (Daranter ist verstanden der Lagerhalter oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die Kaffee im eigenen Lager haben. (Mengen von 10 bis 50 Kilogramm sind durch Postkarte, Mengen von über 50 Kilogramm durch geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter von Tee bereits bei Mengen von 5 Kilogramm aufwärts und die telegraphische Anmeldung des Eigentümers bei Mengen von 250 Kilogramm aufwärts zu erfolgen hat.

Biffa, den 20. April 1916

Der Landrat.

von Kardorff.

Remonteankauf für 1916.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der Provinz Posen öffentlichen Märkte in

Wirsitz,

Sienna, Post Alarheim, Kr. Bromberg,

Schubin,

Kirchen Popsow, Kr. Wongrowitz,

Schrimm,

Wielichowo Rittergut, Kr. Schmiegel,

Woszczyn, Kr. Boms,

Protoschin,

Schweres, Kr. Posen Ost,

Pawlowitz, Kr. Biffa,

Gerlachowo, Post Langguble, Kr. Rawitsch,

Wronke, Kr. Samter,

Slawno, Kr. Grätz,

Neustadt bei Pinne, Kr. Neutomischel,

Turawo, Post Brody, Kr. Samter,

Pinne, Kr. Samter,

Ditrowo,

Grembanin, Post und Kr. Kempen, Posen,

Biffa (Posen)

abgehalten werden:

Die Zeitpunkte für die einzelnen Märkte lassen sich vorläufig wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme der mit ihrer Abhaltung beauftragten Einkaufskommissionen durch den Einkauf von volkshändigen Pferden noch nicht festlegen. Sobald dies für einen Markt oder eine Anzahl von Märkten möglich ist, wird Veröffentlichung im Kreisblatt erfolgen.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezugleich Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheingänge erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindeberne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu vergrößern.
8. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Bissa, den 14. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für den unmittelbar vom Landwirt zu Landwirt erfolgenden Verkauf von Vieh für den eigenen Wirtschaftsbedarf, sei es zur Zucht, sei es zur Besetzung von Weiden, gelten folgende, vom Zentralviehhandelsverbande den Provinzial-Viehverbänden empfohlene Vorschriften:

Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirkes eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb anzukaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbande anzuzeigen ist.

Ermöglichte Anträge auf Ausstellung derartiger Bescheinigungen ersuche ich mir einzureichen.

Bissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vorschriften für die Kartoffelverwendung.

Die Provinzialkartoffelstelle teilt uns mit: Nachdem der Verbrauch von Kartoffeln in der Wirtschaft des Erzeugers durch Bundesratsbeschuß geregelt ist, dürfen jedem Landwirte seine gesamten Vorräte abgefordert werden zur Lieferung an Bedarfsgemeinden und sind dem Produzenten zur Zuführung seiner Wirtschaft nur die nachstehenden Mengen zu belassen:

1. 1½ Pfund für den Tag und für jede von ihm zu befristende Person, sowie für diejenigen, welche von ihm naturalbezugsberechtigt sind und zwar bis zum 31. Juli 1916.
2. Saatgut für den Morgen seiner Anbaufläche 8 Ztr. Sollte ein Landwirt der Ansicht sein, daß er mit dieser Saatmenge nicht auskommen kann, so steht es ihm frei, seine Anbaufläche einzuschränken und seine Saatkartoffeln auf weniger Fläche zu bauen. Den Rest des Ackers kann der Landwirt vielleicht durch Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben oder Sommerung ausnutzen.
3. Futter für das Pferd täglich 10 Pfund. Diese Futterkartoffeln müssen aber nur den Landwirten belassen werden, die bisher schon Kartoffeln gefüttert haben und die nachweislich anderes Futter nicht besitzen. Sollte also ein Landwirt Gemenge, Hafer, Zuder, Kartoffelflocken, Melasse oder irgend ein anderes Futter in ausreichender Menge besitzen, so können die 10 Pfund, die für das Pferd freigegeben sind, von ihm zur Lieferung abgefordert werden.

4. Futter für Zugochsen 7 Pfund und Zugkühe 5 Pfund. Diese Freigabe trifft nur auf solche Landwirte zu, welche schon früher Kartoffeln verfüttert haben und anderes Futter, wie Schlempe, Rüben, trockene oder nasse Schnitzel, eingesäuerte Rübenköpfe und dergl., nicht besitzen. — Es wird bemerkt, daß die Kartoffelfütterung für die unter 3 und 4 benannten Tiergattungen nur bis zum 15. Mai d. Js. gestattet ist. Vom 16. Mai ab ist jegliche Verfütterung außer an Schweine verboten und das auch mit Recht, denn ein Aufbewahren von Kartoffeln nach diesem Termin ist unwirtschaftlich, da der Verlust durch Keimen und Faulen zu groß ist. Es gehören alle Kartoffeln, die nicht im April verfüttert werden, in die Trocknerei, um in Dauerware verwandelt zu werden.

5. An Schweine dürfen verfüttert werden: für das Stüd 2 Pfund im Durchschnitt aller Altersklassen. Die Freigabe der Kartoffeln an Schweine war nötig, damit wir unseren Bestand wieder auf die frühere Höhe bringen und der Markt zum nächsten Winter ein ausreichendes Angebot an Schlachtschweinen zeigt. Die Aussichten hierfür sind günstig, da unserer Kenntnis nach in diesem Jahre mehr Ferkel eingestellt werden als je zuvor und die kommende Viehzählung uns sicher über die Anzahl der Schweine ein erfreuliches Bild geben wird.

6. Sind den Brennereigütern die Kartoffeln zur Verbrennung ihres Durchschnitbrandes zu belassen, und zwar geschieht dies nicht, um Trinkbranntwein daraus herzustellen oder damit die Güter Schlempe zur Viehfütterung haben, sondern weil der Spiritus für technische Heereszwecke gebraucht wird.

7. Die Kartoffeln, welche für Fabrikation von Flocken an die Zela zu liefern sind. Diese Trockenprodukte gebrauchen wir zur Streckung unserer Getreidevorräte.

Der scharfe Eingriff, der durch obige Bundesratsverordnung der Verwaltungsbehörde in den Betrieb des Landwirts ermöglicht wird, ist natürlich für den Betroffenen sehr hart und fast in jedem Betriebe werden sich Schwierigkeiten ergeben, die den Landwirten das Wirtschaften noch mehr erschweren, als das schon heute der Fall ist.

Aber trotzdem möchten wir an alle Berufsgenossen, die ja oft genug bewiesen haben, daß jeder gern bereit ist, das letzte Opfer für das Vaterland zu bringen, die dringende Bitte richten: Liefere jeder Landwirt und zwar möglichst sogleich die Kartoffelmengen, welche ihm von dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes zur Lieferung aufgelegt sind, denn er tut damit ein Werk höchster vaterländischer Pflicht. Welches die Ursachen der Kartoffelnappheit sind und wie sich dieselben hätten vermeiden lassen, das wissen wir alle, jedoch ist es am besten, darüber heute zu schweigen, denn Vergangenes läßt sich nicht mehr ändern.

Heute ist es unsere unbedingte Pflicht, dem Vaterlande gegenüber, jeder nach seinen Kräften, seine Schuldigkeit zu tun, damit die Schwierigkeiten, die sich in der Volksernährung durch Mangel an Kartoffeln im Westen ergeben haben, überwunden werden. Deutschland hat seine Landwirtschaft lange Jahre hindurch geschützt vor fremdem Wettbewerb und hat dieselbe dadurch stark und leistungsfähig gemacht. Jetzt ist es Sache der Landwirte, für diesen langjährigen Schutz des Vaterlandes zu danken — jeder muß unbedingt an Nahrungsmitteln wie Butter, Eier, Fleisch und z. B. vor allem Kartoffeln zum Verkauf bringen, was er nur erübrigen kann, das ist patriotische Pflicht. Die Kartoffeln, welche zur Ernährung bis zur neuen Ernte gebraucht werden, haben wir, daran ist nicht zu zweifeln. Dieselben müssen nur bald und richtig verteilt werden und da wird dieser Ruf an das vaterländische Gefühl der Landwirte auch heute bestimmt nicht verjagen.

Wir richten deshalb die wiederholte Bitte an jeden Landwirt, die ihm von dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes zur Lieferung aufgelegten Kartoffelmengen möglichst umgehend abzuliefern, damit er seinem Landrat, der für die Lieferung verantwortlich ist, durch Nichtlieferungen keine Schwierigkeiten verursacht. Der Landrat ist für die vollständige Erfüllung der seinem Kreise auferlegten Notstandslieferungen verantwortlich und muß sich schließlich gezwungen sehen, gegen säumige Landwirte die schärfste Maßregel der Enteignung zu ergreifen.

Sollte ein Landwirt es bis zu dieser letzten Maßregel kommen lassen, so würde er sich selbst dadurch am meisten schädigen, denn erstlich würde die Behörde, welche die Enteignung verfügt, berechtigt sein, von ihm zur Deckung der entstehenden Unkosten einen erheblichen Zuschuß einzuziehen, und dem Landwirte würde dann nur der Preis von 3,25 Mark für die ihm durch Enteignung genommenen Kartoffeln zustehen.

Wir sind fest überzeugt, daß kein Landwirt der Provinz Posen sich enteignen lassen wird, sondern daß jeder dem Vaterlande gibt, was es heute von ihm fordern muß, um so mehr, als er dadurch am besten seinen eigenen Interessen dient.